



schule uitikon



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Kommentar zur neuen Gemeindeordnung (nGO) der Politischen Gemeinde Uitikon (Einheitsgemeinde)

**Vernehmlassungstext
vom 28. September 2020**

Dauer Vernehmlassung: 5. Oktober bis 27. November 2020

Gemeinderat Uitikon und Schulpflege Uitikon

Inhaltsverzeichnis

I. Erarbeitung	2
1. Ausgangslage	2
2. Auftrag / Arbeitsgruppe	2
3. Weiteres Vorgehen	2
II. Eckwerte der neuen Gemeindeordnung	3
1. Allgemeines	3
2. Einführungszeitpunkt	3
3. Stellung der Schulpflege in der Einheitsgemeinde	3
4. Wahl und Stellung des Präsidiums der Schulpflege	4
5. Zusammensetzung der Behörden	4
6. Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse	5
7. Mittelfristiger Ausgleich	5
8. Ausgestaltung der Revision (Teil-/Totalrevision)	5
III. Erläuterungen zur Neuen Gemeindeordnung	6
Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	6

I. ERARBEITUNG

1. Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Uitikon und die Schulgemeinde Uitikon bilden heute zwei selbständige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Im Herbst 2019 wurde dem Gemeinderat und der Schulpflege eine Einzelinitiative eingereicht, mit welcher verlangt wurde, dass die heute eigenständige Schulgemeinde Uitikon aufgelöst und in die Strukturen der Politischen Gemeinde Uitikon integriert wird. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erklärten die Einzelinitiative zur Bildung einer Einheitsgemeinde am 9. Februar 2020 als erheblich. Damit wurden der Gemeinderat und die Schulpflege beauftragt, innert 18 Monaten eine neue Gemeindeordnung für die Einheitsgemeinde auszuarbeiten und ebenfalls zur Abstimmung an der Urne vorzulegen.

2. Auftrag / Arbeitsgruppe

Für die Ausarbeitung einer neuen Gemeindeordnung haben der Gemeinderat und die Schulpflege eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Politische Gemeinde wird darin durch den Gemeindepräsidenten, den Finanzvorstand sowie den Gesundheitsvorstand vertreten. Von Seiten der Schulgemeinde haben der Schulpräsident, die Vizepräsidentin und der Ressortleiter Finanzen Einsitz in der Arbeitsgruppe. Zudem fungiert der Gemeindeschreiber in der Arbeitsgruppe als Projektleiter.

Die Arbeitsgruppe hat anhand von mehreren Sitzungen die neue Gemeindeordnung, angelehnt an die Mustergemeindeordnung des kant. Gemeindeamtes sowie die bisherigen beiden Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Uitikon sowie der Schulgemeinde Uitikon, ausgearbeitet und dem Gemeinderat und der Schulpflege zur Abnahme vorgelegt. Sowohl der Gemeinderat wie auch die Schulpflege konnten die neue Gemeindeordnung im Verlaufe dieses Jahres prüfen und entsprechende Anpassungen vornehmen, sodass termingerecht anfangs Oktober 2020 mit der Vernehmlassung gestartet werden kann.

3. Weiteres Vorgehen

Der vom Gemeinderat und der Schulpflege genehmigte Terminplan sieht folgendes weiteres Vorgehen vor:

<i>Start Vernehmlassung</i>	<i>05.10.2020</i>
<i>Vernehmlassung bis</i>	<i>27.11.2020</i>
Vorprüfung Gemeindeamt bis	19.02.2021
Vorberatende Gemeindeversammlung	26.05.2021
Urnenabstimmung	26.09.2021
Inkraftsetzung	01.01.2022

II. ECKWERTE DER NEUEN GEMEINDEORDNUNG

1. Allgemeines

Die neue Gemeindeordnung wurde angelehnt an die beiden bestehenden Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Uitikon und der Schulgemeinde Uitikon erarbeitet. Die Politische Gemeinde Uitikon wie auch die Schulgemeinde Uitikon haben ihre aktuell gültigen Gemeindeordnungen vor ca. 2 Jahren überarbeitet und an das neue Gemeindegesetz angepasst. Dadurch konnten viele Bestimmungen in die neue Gemeindeordnung übernommen werden. Die Befugnisse/Kompetenzen der einzelnen Organe (Urne, Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Schulpflege, etc.) wurden soweit möglich gemäss den bisherigen Gemeindeordnungen beibehalten. Es erfolgte somit lediglich eine Integration der Schulgemeinde in die Strukturen der Politischen Gemeinde. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Schulpflege weiterhin ihre Aufgaben möglichst autonom ausführen und wichtige Entscheide mittragen kann. Kleinere Anpassungen der Gemeindeordnung aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen wurden vorgenommen.

2. Einführungszeitpunkt

Es ist vorgesehen, die Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022, also noch während der laufenden Legislatur, in Kraft zu setzen. Dies hat aus Sicht der Arbeitsgruppe den Vorteil, dass die Umsetzung noch mit den aktuellen Behördenmitgliedern erfolgen und vor allem deren Erfahrungsschatz genutzt werden kann. Zudem müssen bei der Umsetzung auf Jahresanfang keine unterjährigen Finanzabschlüsse, Protokolle, etc. vorgenommen werden.

3. Stellung der Schulpflege in der Einheitsgemeinde

Die Schulpflege wird in der Einheitsgemeinde eine sogenannte «eigenständige Kommission» werden. Das bedeutet, dass die Schulpflege innerhalb des kantonalen Rechts grösstmögliche Autonomie in der Führung eines Fachbereichs hat. Als solche eigenständige Kommission ist sie dem Gemeinderat für ihre in der Gemeindeordnung genannten Aufgaben gleichgestellt. Sie untersteht somit bezüglich Volksschulaufgaben und den in der Gemeindeordnung ergänzt aufgeführten Aufgaben weder der Aufsicht des Gemeinderates noch hat sie sich an Weisungen des Gemeinderates zu halten. Die Schulpflege behält ihre Ausgabenkompetenz. Beim Modell der eigenständigen Kommission entstehen für die Schulpflege gegenüber dem heutigen Status quo als Folge der kantonalen Gesetzgebung vor allem die folgenden zwei Unterschiede:

- Neu gibt es nur noch ein Gemeindevermögen, ein Budget, eine Rechnung und einen Steuerfuss. Budget, Rechnung und Steuerfuss des Schulbereichs werden Teil des Gesamtbudgets, der Gesamtrechnung beziehungsweise des Steuerfusses der Gemeinde, für die der Gemeinderat Antrag an die Gemeindeversammlung stellt.
- Die Schulpflege hat ein selbständiges Antragsrecht an die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung, wobei der Gemeinderat eine Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten abzugeben hat.

4. Wahl und Stellung des Präsidiums der Schulpflege

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist bei einer Einheitsgemeinde von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Das Gemeindegesetz sieht für die Wahl und die Stellung des Präsidiums der Schulpflege folgende drei Varianten vor:

- Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Ihre bzw. seine Wahl findet im Rahmen der Mitglieder der Schulpflege statt.
- Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Ihre bzw. seine Wahl findet im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates statt.
- Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird nicht von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt, sondern der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte zur Schulpräsidentin bzw. zum Schulpräsidenten.

Die Arbeitsgruppe hat sich für die erste Variante entschieden. Das Präsidium der Schulpflege soll wie bisher an der Urne gewählt werden. Damit erhält das Amt politische Legitimation und die Schule eine klare Führung. Ausserdem ist der Aufwand des politischen Amtes dadurch besser einzuschätzen.

5. Zusammensetzung der Behörden

Mit der Einheitsgemeinde sollen Prozesse effizienter gestaltet und Synergien genutzt werden können. Zudem war die Professionalisierung und eine Vereinfachung der Gemeindestrukturen eine zentrale Forderung der Einheitsgemeinde. Daher soll auf die Legislatur 2026 – 2030 hin auch die Zahl der Behördenmitglieder reduziert werden. Der Gemeinderat sieht gegenüber heute eine Reduktion um 1 Mitglied vor. Das heisst, dass der Gemeinderat seine bisherigen Aufgaben künftig auf 6 statt 7 Mitglieder verteilen soll. Hinzu kommt die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident, welche/r ab Inkraftsetzung der Gemeindeordnung Einsitz im Gemeinderat hat. Die Schulpflege sieht gegenüber heute gar eine Reduktion um 2 Mitglieder vor. Insbesondere durch den Wegfall der Verantwortung für den Gemeindehaushalt und die Professionalisierung bei den Liegenschaften werden Ressourceneinsparungen bei der Schulpflege erwartet. Dadurch ergibt sich ab 2026 gegenüber heute eine Reduktion von 14 auf 11 Behördenmitglieder (das Schulpflegepräsidium ist Mitglied beider Behörden).

Angesichts der knappen verfügbaren Zeit und der vielen Projekte sowohl bei der Politischen Gemeinde wie auch der Schulpflege, erachten der Gemeinderat und die Schulpflege eine seriöse Umsetzung der vorgängig erwähnten Forderung bis zum Zeitpunkt der Fusion anfangs 2022 allerdings als nicht realistisch. In der laufenden sowie teilweise auch in der darauffolgenden Amtsperiode werden die Behördenmitglieder neben den strategischen Aufgaben trotz Reorganisationen weiterhin auch operative Tätigkeiten wahrnehmen müssen. Zudem gehen der Gemeinderat und die Schulpflege davon aus, dass die nächste Legislatur mit der Übergabe der Aufgaben der Schule an die Politische Gemeinde eine

Phase mit beträchtlichem Koordinationsbedarf sein wird und die Fusion selber wie auch der Aufbau der neuen Strukturen auf beiden Seiten Mehraufwand verursachen werden.

Aus diesen Gründen haben der Gemeinderat und die Schulpflege beschlossen, für eine Übergangsfrist von 4 ½ Jahren (Rest aktuelle Amtsperiode sowie darauffolgende vierjährige Amtsperiode) die bisherige Anzahl an Behördenmitglieder beizubehalten. Ab Amtsperiode 2026-2030 gelten sodann die vorgängig erwähnten Bestimmungen gemäss neuer Gemeindeordnung.

6. Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse

Die Finanzkompetenzen und die weiteren Befugnisse der beiden Gemeinden wurden bereits bei der letzten Revision der Gemeindeordnung bzw. der Schulgemeindeordnung vor ca. 2 Jahren angepasst und haben sich seither bewährt. Die Arbeitsgruppe sieht keinen Anlass diese zu ändern. Daher sollen sowohl die Finanzkompetenzen als auch die weiteren Befugnisse gemäss den heute gültigen Gemeindeordnungen grundsätzlich beibehalten werden.

7. Mittelfristiger Ausgleich

Das per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzte Gemeindegesetz wurde kurz darauf bereits wieder revidiert. Seit dem 1. Juni 2019 sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, den Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden. Mit der Bestimmung über den mittelfristigen Ausgleich schränkt sich die Gemeinde seit kurzem freiwillig ein. Damit darf die Gemeinde Uitikon über einen Zeitraum von 8 Jahren weder grosse Aufwand- noch Ertragsüberschüsse verzeichnen, was dazu führt, dass langfristig kein neues Eigenkapital angehäuft werden darf. Da diese Bestimmung vom Gemeindegesetz nicht mehr vorgegeben ist, soll auf die Nennung des mittelfristigen Ausgleichs in der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde verzichtet werden.

8. Ausgestaltung der Revision (Teil-/Totalrevision)

Mit der Auflösung der Schulgemeinde übernimmt die Politische Gemeinde mittels Absorptionsfusion die Volksschulaufgaben. Daher wäre es konsequent, wenn die Vorlage über die Revision der Gemeindeordnung als Teilrevision ausgestaltet werden würde. Bei einer Teilrevision wird nur über die in der Gemeindeordnung neuen oder geänderten Artikel abgestimmt, d.h. die bestehenden unveränderten Artikel stehen bei einer Teilrevision an der vorberatenden Gemeindeversammlung nicht zur Diskussion. Weiter bleibt bei einer Teilrevision das bestehende Datum der Gemeindeordnung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2019 bestehen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen müssten bei einer Teilrevision zudem mit einer Fussnote versehen werden.

Mit der Einheitsgemeinde wird eine neue Gemeinde gebildet. Der Gemeinderat und die Schulpflege sind der Meinung, dass die Umsetzung der Einheitsgemeinde ein grosser Schritt ist. Daher soll den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine neue «saubere» Gemeindeordnung ohne Fussnoten vorgelegt werden, bei welcher sie sich vollständig

einbringen können. Aus diesem Grund haben sich die beiden Behörden für eine Totalanstatt eine Teilrevision entschieden.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR NEUEN GEMEINDEORDNUNG

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1, Gemeindeordnung: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 2, Gemeindeart: Neu wird erwähnt, dass die Aufgaben der Schule durch die politische Gemeinde wahrgenommen werden.

Art. 3, Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand: Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherchaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. In der Gemeinde Uitikon soll jedoch weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung "Gemeinderat" verwendet werden. Die Schulpflege wird hier nicht mehr genannt, da es sich neu um eine eigenständige Kommission handelt, die ab Art. 27 erwähnt ist.

Die Stimmberechtigten

Politische Rechte

Art. 4, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5, Verfahren: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 6, Urnenwahlen: Neu wird unter diesem Artikel auch die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten geregelt. Für die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten bestehen drei Möglichkeiten. Er kann durch die Urne im Rahmen der Wahl der Schulpflege, durch die Urne im Rahmen der Wahl des Gemeinderates oder durch Konstituierung im Gemeinderat gewählt werden. In Uitikon soll auch künftig klar sein, wer sich als Schulpräsident/in zur Wahl stellt und die Schule vertreten soll. Daher ist eine direkte Volkswahl aus Sicht des Gemeinderates und der Schulpflege zwingend. Im Sinne einer «Einheit der Materie» soll die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident im Rahmen der Wahl der Schulpflege gewählt werden.

Art. 7, Erneuerungswahlen: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Nach wie vor soll die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen und ohne stille Wahl erfolgen.

Art. 8, Ersatzwahlen: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Bei Ersatzwahlen besteht weiterhin die Möglichkeit von einer stillen Wahl.

Art. 9, Obligatorische Urnenabstimmung: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Die Bestimmungen der aktuellen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde werden vollständig übernommen, d.h. die bisherigen Finanzkompetenzen werden beibehalten, die vom neuen Gemeindegesetz zwingenden Bestimmungen sind weiterhin erwähnt und auf die Nennung von Spezialtatbeständen wird verzichtet.

Art. 10, Fakultatives Referendum: Grundsätzlich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Einzig wird das Referendum für Einbürgerungen nicht erwähnt, da dies bereits heute in der Kompetenz des Gemeinderates liegt und somit kein Referendum ergriffen werden kann.

Gemeindeversammlung

Art. 11, Einberufung und Verfahren: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 12, Wahlbefugnisse: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 13, Rechtsetzungsbefugnisse: Grundsätzlich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Neu wird jedoch der Artikel mit der bei der letzten Totalrevision der Gemeindeordnung von der vorberatenden Gemeindeversammlung gewünschten Ergänzung «Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung» versehen.

Art. 14, Planungsbefugnisse: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 15, Allgemeine Verwaltungsbefugnisse: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse wurden bereits bei der letzten Totalrevision der Gemeindeordnung vor ca. 2 Jahren an das neue Gemeindegesetz angepasst. Da sich diese bislang bewährt haben, ist keine weitere Anpassung notwendig. Unter Ziff. 8 wird einzig der Begriff «Volksinitiativen» gestrichen, da bei Gemeinden Initiativen als «Einzelinitiative» eingereicht werden. Zu erwähnen ist zudem, dass der Gemeinderat und die Schulpflege weiterhin an der vorberatenden Gemeindeversammlung für Urnenabstimmungen festhalten. Auch wenn dadurch für Projekte ein längerer Prozess notwendig ist und diese verzögert werden können, dient die vorberatende Gemeindeversammlung einer offenen Kommunikation und einer breiten Abstützung von Entscheiden bei den Stimmberechtigten.

Art. 16, Finanzbefugnisse: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung für neue einmalige Ausgaben von CHF 1.0 Mio. und neue wiederkehrende Ausgaben von CHF 100'000 sind im Vergleich zu ähnlichen Gemeinden eher tief. Der Gemeinderat und die Schulpflege sind jedoch der Meinung, dass diese so beibehalten werden sollen, da damit wichtige Entscheide weiterhin von einem Grossteil der Stimmberechtigten (an der Urne) getragen werden. Die weiteren Kompetenzen wurden bei der letzten Gemeindeordnungsrevision vor ca. 2 Jahren angepasst und haben sich bewährt, sodass auch dort keine Anpassungen notwendig sind. Einzig werden neben dem Gemeinderat auch «eigenständige Kommissionen» (insb. Schulpflege) erwähnt.

Gemeindebehörden

Allgemeine Bestimmungen

Art. 17, Geschäftsführung: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Es werden lediglich Grundzüge der Organisation der Gemeinde geregelt. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist in einem Erlass des Gemeinderates zu regeln. Darin legt der Gemeinderat unter anderem auch die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest.

Art. 18, Offenlegung der Interessenbindungen: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindung ergibt sich aus dem neuen Gemeindegesetz.

Art. 19, Beratende Kommissionen und Sachverständige: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Es werden einzig die «eigenständigen Kommissionen» erwähnt.

Art. 20, Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Es werden einzig die «eigenständigen Kommissionen» erwähnt.

Gemeinderat

Art. 21, Zusammensetzung: Der Gemeinderat soll ab Amtsperiode 2026-2030 aus sieben Mitgliedern (inkl. Gemeindepräsident und Schulpräsident) bestehen. Damit wird im Vergleich zu heute der Gemeinderat um ein Ressort reduziert bzw. Aufgaben und Verantwortungen aus den Ressorts werden zusammengeführt oder an anderweitige Organe übertragen. Für die Reorganisation wird eine Übergangsfrist von 4 ½ Jahren (Rest aktuelle Amtsperiode sowie darauffolgende vierjährige Amtsperiode) verwendet. Während der Amtsperiode 2022-2026 soll der Gemeinderat aus 8 Mitgliedern, d.h. aus den bisherigen 7 Mitgliedern (inkl. Gemeindepräsident) sowie neu ergänzt durch den Schulpräsidenten bestehen. (vgl. Art. 54)

Art. 22, Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 23, Wahl- und Anstellungsbefugnisse: Die Wahlbefugnisse bleiben gemäss aktuellem Recht bestehen. Künftig übernimmt der Gemeinderat die Verantwortung für die gesamten Gemeindeliegenschaften (d.h. auch Schulliegenschaften). Damit in Zukunft keine Missverständnisse bezüglich Verantwortungen bestehen, wird das Hauswartspersonal für Schulen zusätzlich explizit erwähnt. Ansonsten keine Änderungen gegenüber bisherigem Recht.

Art. 24, Rechtsetzungsbefugnisse: Die Gebühren werden künftig durch den Gemeinderat bestimmt. Gebühren für Schulanlagen müssen aber mit der Schulpflege abgesprochen werden. Dies wird in der Gemeindeordnung verankert. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 25, Allgemeine Verwaltungsbefugnisse: Grundsätzlich keine inhaltlichen Änderungen zum bisherigen Recht. Einzig werden in Abs. 2 Ziff. 5 bei den Anstellungskompetenzen weitere Organe erwähnt, da der Schulpflege ebenfalls Anstellungskompetenzen zukommen (vgl. Art. 31). Zudem ist insbesondere zu erwähnen, dass der Gemeinderat neu die Verantwortung für den gesamten Gemeindehaushalt (inkl. Schule) trägt. Dies führt nicht zu einer Anpassung der entsprechenden Befugnis (Abs. 1 Ziff. 2), doch es ergibt sich aus dem Tatbestand, dass die Politische Gemeinde neu auch für Aufgaben der Schule zuständig ist (vgl. Art. 2).

Art. 26, Finanzbefugnisse: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Die Finanzkompetenzen wurden bei der letzten Gemeindeordnungsrevision vor ca. 2 Jahren an das neue Gemeindegesetz angepasst und auf ein mit anderen vergleichbaren Gemeinden gutes Niveau gebracht. Diese Kompetenzen haben sich bislang bewährt, sodass keine Anpassungen notwendig sind.

Eigenständige Kommissionen

Schulpflege

Art. 27, Zusammensetzung: Neu wird die Schulpflege als «eigenständige Kommission» gemäss Gemeindegesetz ausgestaltet. Wie beim Gemeinderat soll auch bei der Schulpflege mittelfristig eine Reduktion der Mitgliederzahl erfolgen. Die Schulpflege plant ab Amtsperiode 2026 - 2030 mit 5 Schulpflegemitgliedern (inkl. Schulpräsident). Bis dahin soll sie weiterhin aus 7 Mitgliedern bestehen, sodass genügend Zeit für die Reorganisation und die Bewältigung der aktuellen Projekte vorhanden ist. (vgl. Art. 54)

Art. 28, Aufgaben: Die bisherigen Bestimmungen bzw. Aufgaben werden mit dem Bereich Tagesstrukturen ergänzt. Damit wird die Schulpflege klar mit diesem Bereich betraut. Ansonsten bleiben die Schulpflege wie bis anhin für die Führung der Kindergarten-, der Primar- sowie der Sekundarstufe verantwortlich und nimmt auch weitere Aufgaben im Bereich Bildung und Schule wahr.

Art. 29, Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte: Das Recht zur Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte bleibt wie bis anhin bestehen. Neu wird die Bestimmung des neuen Volksschulgesetzes aufgenommen, dass Anordnungen von Angestellten in Rechtskraft erwachsen, sofern nicht eine Neubeurteilung durch die Schulpflege innert 10 Tagen gewünscht wird.

Art. 30, Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne: Die Schulpflege soll weiterhin die Möglichkeit haben, der Gemeindeversammlung direkt Anträge zu stellen. Der Gemeinderat hat jedoch gemäss Gemeindegesetz eine Abstimmungsempfehlung vorzunehmen.

Art. 31, Wahl- und Anstellungsbefugnisse: Angelehnt an den Art. 23 erfolgt die Struktur dieses Artikels wie beim Gemeinderat. Die Schulpflege konstituiert sich weiterhin selbst und wählt ihre Vertretungen. Zudem bleiben die Anstellungskompetenzen für die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, die Lehrpersonen, die Schulärzte sowie weitere Angestellte im Schulbereich bei der Schulpflege. Um Missverständnisse bei den Anstellungskompetenzen zu vermeiden,

werden zusätzlich noch die Schulsozialarbeiterin bzw. der Schulsozialarbeiter sowie die Betreuungspersonen gemäss § 27 Volksschulverordnung (Tagesstrukturen) aufgenommen, da diese grundsätzlich auch vom Gemeinderat angestellt werden könnten.

Art. 32, Rechtsetzungsbefugnisse: Die Schulpflege ist neu nur für ihren Aufgabenbereich zuständig (gem. Art. 28). In diesem Aufgabenbereich bleiben die bisherigen Rechtsetzungsbefugnisse bestehen. Einzig werden neu die Gebühren für Schulanlagen durch den Gemeinderat festgesetzt (vgl. Art. 24).

Art. 33, Allgemeine Verwaltungsbefugnisse: Auch hier ist die Schulpflege nur noch für ihren Aufgabenbereich zuständig. Die Verantwortung für den Schulgemeindehaushalt entfällt, da dieser in den gesamten Haushalt der Politischen Gemeinde einfließt. Die Anstellungskompetenzen der Schulpflege werden an die des Gemeinderates (vgl. Art. 25) angepasst. Weiter wird die Veröffentlichung der Schulprogramme nicht mehr erwähnt, da diese nicht von der Schulpflege vorgenommen werden müssen. Ansonsten bleiben die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse wie bis anhin bestehen.

Art. 34, Finanzbefugnisse: Auch die Schulpflege hat ihre Finanzbefugnisse bei der letzten Revision der Schulgemeindeordnung vor ca. 2 Jahren angepasst. Die Befugnisse für Ausgaben innerhalb und ausserhalb des Budgets haben sich bislang bewährt und entsprechen den Finanzbefugnissen des Gemeinderats (vgl. Art. 26). Daher sollen diese beibehalten werden. Da jedoch die Verantwortung für den Gemeindehaushalt für die Schulpflege wegfällt, wird die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan nicht mehr erwähnt. Zudem wird auf die Nennung der Bestimmungen zu den Liegenschaften und Anlagegeschäften ebenfalls verzichtet, da diese in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

Art. 35, Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege: Bislang wurden zwei Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zu den Sitzungen der Schulpflege eingeladen. Neu soll eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule an den Sitzungen teilnehmen. Die Lehrpersonen werden ebenfalls mit einer Person pro Schule vertreten. Zu erwähnen ist, dass die Schulgemeinde Uitikon über eine Schuleinheit verfügt, d.h. eine Schule ist. Die Teilnahme der Schulverwalterin bzw. des Schulverwalters an den Sitzungen ist weiterhin gegeben.

Art. 36, Schulleitung: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 37, Schulkonferenz: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Sozialbehörde

Art. 38, Zusammensetzung: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 39, Aufgaben: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 40, Finanzbefugnisse: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 41, Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 42, Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne: Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Wie bei der Schulpflege kann auch die Sozialbehörde als eigenständige Kommission Anträge direkt an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen.

Weitere Behörden und Aufgabenträger

Unterstellte Kommissionen

Art. 43, Unterstellte Kommissionen: Nach neuem Gemeindegesetz können unterstellte Kommissionen mit eigenen Kompetenzen gebildet werden. Solche Kommissionen müssen in der Gemeindeordnung genannt werden. Die Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortungen werden in einem Behördenerlass (Gemeinderat) festgehalten. Die bisher möglichen Kommissionen werden neu mit der Bibliothekskommission und der Kommission Schulliegenschaften ergänzt. Die Verantwortung für sämtliche Gemeindeliegenschaften obliegt grundsätzlich dem Gemeinderat. Damit bei den Schulliegenschaften die Bedürfnisse der Schule optimal berücksichtigt werden können und die Mitsprache gewährt bleibt, wird eine «Kommission Schulliegenschaften» gegründet und ihr die notwendige Verantwortung und die Kompetenzen übertragen.

Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 44, Zusammensetzung: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 45, Aufgaben (RPK): Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Die Rechnungsprüfungskommission nimmt automatisch die finanzpolitische Prüfung der Schule wie auch des restlichen Gemeindehaushalts wahr.

Art. 46, Herausgabe von Unterlagen: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 47, Prüfungsfristen: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 48, Finanztechnische Prüfstelle: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Wahlbüro

Art. 49, Zusammensetzung: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 50, Aufgaben: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 51, Aufgaben und Anstellung: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52, Inkrafttreten: Die neue Gemeindeordnung soll auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Art. 53, Aufhebung früherer Erlasse: Die neue Gemeindeordnung löst die bisherige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon vollständig ab.

Art. 54, Übergangsregelung: Per Inkrafttreten der Gemeindeordnung nehmen der Schulpräsident Einsitz im Gemeinderat sowie die Mitglieder der aktuellen Schulpflege Einsitz in die Schulpflege der neuen Politischen Gemeinde (Einheitsgemeinde). Neuwahlen finden für die aktuelle Amtsperiode 2018-2022 keine statt. Für die darauffolgenden Erneuerungswahlen (Amtsperiode 2022-2026) erfolgt eine ordentliche Wahl, wobei nach wie vor der Gemeinderat aus 8 Mitgliedern (7 GR-Mitglieder und der/die Schulpräsident/in) und die Schulpflege aus 7 Mitgliedern (inkl. Schulpräsident/in) besteht. Dies ermöglicht in der Amtsperiode nach Inkraftsetzung der Einheitsgemeinde eine geordnete Reorganisation und eine geregelte Abwicklung der aktuell sehr grossen Projekte. Die Neuwahlen für die Amtsdauer 2026-2030 werden nach den neuen Bestimmungen (Art. 21, Gemeinderat = 7 Mitglieder / Art. 27, Schulpflege = 5 Mitglieder) durchgeführt.